

Vorentwurf des Gesetzes

über die Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) vom 12. März 2014 und des Dekrets über die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014 (GPAS 1)

von ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;
eingesehen das Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) vom 12. März 2014;
eingesehen das Dekret betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Voranschlags 2015 vom 16. Dezember 2014;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I Änderung von gesetzlichen Bestimmungen

Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) vom 12. März 2014

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG)

Art. 105 Titel und Abs. 3 Vorgängige Prüfung und finanzielle Auswirkungen (neue Titel)

³*Die finanziellen Auswirkungen der parlamentarischen Vorstösse werden vom Staatsrat baldmöglichst, spätestens aber anlässlich der Behandlung beurteilt. Zu diesem Zweck wird jeweils eine aktualisierte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen (Kosten und Finanzierung) sämtlicher vom Grossen Rat angenommener Motionen und Postulate erstellt.
(neu)*

2. Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar)

Art. 23 Abs. 1 lit. a, b und c Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹ Bei nicht geldwerten Fällen erheben die Verwaltungsbehörden folgende Gebühren:

- a) Gemeinden, Bezirke, Organe der kantonalen Verwaltung, Körperschaften und öffentlich-rechtliche Anstalten ~~50 90~~ bis ~~600~~ 1'000 Franken;
- b) Departemente ~~50 90~~ bis ~~800~~ 1'650 Franken;
- c) Staatsrat und kantonale Aufsichtsbehörde der Anwälte ~~50 90~~ bis ~~1'000~~ 1'800 Franken.

3. Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011

Art. 3bis (neu) Besoldung in den ersten zwölf Monaten der Unterrichtstätigkeit (neuer Artikel)

¹ Bei der ersten Anstellung einer Lehrperson in einer öffentlichen Schule des Kantons wird die Anfangsbesoldung in den ersten zwölf Monaten um fünf Prozent reduziert.

² Die Erfahrungsanteile werden in diesem ersten Unterrichtsjahr erworben.

³ Stellvertretungen sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Art. 26 Titel und Abs. 1 Mögliche Kürzung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben (*neue Titel*)

¹ Die Lehrpersonen, die Spezialaufgaben des Departements, insbesondere die Klassenlehrerfunktion, ausführen, können eine Reduktion der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen erhalten.

Art. 27 Titel und Abs. 1 Mögliche Kürzung der Unterrichtszeit für Lehrpersonen, die mit einer besonderen pädagogischen Funktion beauftragt sind (*neue Titel*)

¹ Die Lehrpersonen, die eine besondere vom Departement festgelegte pädagogische Funktion ausüben, können eine Reduktion der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen erhalten, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. Diese Lektionen werden auf der gleichen Grundlage entschädigt wie die Unterrichtslektionen.

Art. 32 Abs. 2 Anzahl Unterrichtslektionen

¹ Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

² Für die Sportlehrer entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen. (*neu*)

Art. 34 Abs. 2 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Für die Sportlehrer oder Lehrpersonen ähnlicher Fächer entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen. (neu)

4. Gesetz über die Walliser Kantonalbank vom 1. Oktober 1991

Art. 5 Abs. 2 Staatsgarantie

²Die Bank entschädigt diese Garantie durch die jährliche Zahlung eines Betrages an den Staat, der 0.7 Prozent der erforderlichen Eigenmittel im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken entspricht und aufgrund der Vorjahresrechnung der Bank festgelegt wird.

5. Steuergesetz vom 10. März 1976

Art. 108a Abs. 4 Pflichten des Schuldners

⁴Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 3 2 Prozent der bezahlten Steuern.

Weiterführung der Massnahmen des Dekrets über die Anwendung der Bestimmungen der Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

6. Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar)

Art. 13 Abs. 3 Ermessenskriterien

³Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Behörde diese Grenzwerte verdoppeln oder im Strafbereich und *im öffentlichen Bereich* verfünffachen.

Art. 16 Abs. 1 Andere geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts

¹Für geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor erster oder einziger Instanz entschieden werden, wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

Für den Streitwert wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

bis 2'000 Franken	von 180 200	bis 1'000 1'400	Franken
von 2'001 bis 8'000	Franken von 650 720	bis 1'500 2'000	Franken
von 8'001 bis 20'000	Franken von 900 1'000	bis 3'000 4'000	Franken

von 20'001 bis 50'000 Franken von ~~1'800~~ 2'000 bis ~~5'000~~ 6'600 Franken
von 50'001 bis 100'000 Franken von ~~2'700~~ 3'000 bis ~~8'000~~ 10'600 Franken
von 100'001 bis 200'000 Franken von ~~4'500~~ 5'000 bis ~~15'000~~ 20'000 Franken
von 200'001 bis 500'000 Franken von ~~9'000~~ 10'000 bis ~~35'000~~ 47'000 Franken
von 500'001 bis 1'000'000 Franken von ~~18'000~~ 20'000 bis ~~50'000~~ 66'000 Franken
mehr als 1'000'000 Franken von ~~27'000~~ bis ~~100'000~~ Franken im Prinzip 5 Prozent des Streitwertes.

Art. 17 Abs. 1 Andere nicht geldwerte Streitigkeiten

¹ Für nicht geldwerte Streitigkeiten des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens belaufen sich die Gebühren auf ~~280~~ 300 bis ~~8'000~~ 10'600 Franken.

Art. 18 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr von ~~90~~ 100 bis ~~4'000~~ 5'300 Franken erhoben, insbesondere bei Fällen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen, bei nicht streitiger Gerichtsbarkeit, im summarischen Verfahren, auf das *Rechts* beschränkte Beschwerdeverfahren, im Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren sowie bei Prozesseinreden.

Art. 19 Berufung und Beschwerde an das Kantonsgericht

Die Gebühr wird entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle festgelegt und kann einen Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent berücksichtigen.

Art. 22 lit. c bis h Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr erhoben von:

c) ~~90~~ 100 bis ~~2'000~~ 2'700 Franken für das Verfahren vor dem Bezirksgericht;

d) ~~190~~ 200 bis ~~5'000~~ 6'600 Franken für das Verfahren vor dem Kreisgericht;

e) ~~90~~ 100 bis ~~1'000~~ 1'400 Franken für das Verfahren vor dem

Zwangsmassnahmengericht;

f) ~~380~~ 400 bis ~~5'000~~ 6'600 Franken für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht;

g) ~~90~~ 100 bis ~~2'000~~ 2'700 Franken für das Beschwerdeverfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichtes oder einem Richter des Kantonsgerichts und bis ~~5'000~~ 6'600 Franken bei internationalen Rechtshilfesuchen;

h) ~~90~~ 100 bis ~~1'000~~ 1'400 Franken für Verfahren vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsrichter und in anderen Strafgerichtsverfahren im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 25 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von ~~280~~ 300 bis ~~4'000~~ 6'000 Franken erhoben.

Art. 26 Abs. 1 Sozialversicherungen

Unter Vorbehalt gegensätzlicher Bestimmungen des Bundesrechts *wird für* die Verfahren vor der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts *eine Gebühr von 300 bis 6'000 Franken erhoben. Die in Artikel 25 vorgesehene Gebühr ist jedoch anwendbar, wenn die Partei rücksichtslos oder leichtfertig gehandelt hat.*

7. Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011

Art. 29 Abs. 1 Anzahl Unterrichtslektionen

¹ Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler ~~30~~ 33 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 48 Abs. 2 Übergangsbestimmungen

² ~~Artikel 29 Absatz 1 tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Primarschule in Kraft. Aufgehoben.~~

8. Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980

Art. 22ter (neu) Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen

¹ Ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes wird zur Kompensation von Ertragsschwankungen gebildet, mit dem Zweck, zum Ausgleich der Laufenden Rechnung und der Finanzierung beizutragen.

² Der Fonds kann über Steuererträge oder nicht zweckgebundene Bundeserträge gespeist werden, insbesondere wenn diese höher als budgetiert sind, sowie über aperiodische Erträge, insbesondere jene aus dem Verkauf von Staatsvermögen und aus Erbfolgen. Die Speisung des Fonds kann entweder bei der Budgeterarbeitung oder beim Rechnungsabschluss erfolgen, sofern diese nicht zu einem Finanzierungsfehlbetrag oder zu einem Aufwandüberschuss führt.

³ Die Entnahmen aus dem Fonds werden beim Rechnungsabschluss bis zur maximalen Höhe des Fehlbetrages von Steuererträgen und nicht zweckgebundenen Bundeserträgen im Vergleich zum Budget bewilligt. Die Entnahmen werden auch bei der Erarbeitung des Budgets bewilligt, sofern diese Erträge einen markanten Rückgang im Vergleich zum letzten Budget und zur letzten Rechnung aufweisen.

⁴ Das Fondsvermögen als zweckgebundenes Eigenkapital trägt keine Zinsen. Der Fonds darf nicht negativ sein. Sein Guthaben ist auf höchstens 10 Prozent der Steuererträge und der nicht zweckgebundenen Bundeserträge begrenzt.

9. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16. September 2004

Art. 5 Abs. 1 Steuertabelle

¹ Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

1. Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

1.1. Motorfahrzeuge für die Personenbeförderung bis höchstens 9 Plätze (inklusive Fahrer) und für den Warentransport bis höchstens 3'500 kg Gesamtgewicht

- bis zu einem Hubraum von 1'000 cm ³	Fr.	125.-- 145.--
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 1'300 cm ³	Fr.	10.-- 11.50
- von einem Hubraum von 1'301 cm ³ bis 1'400 cm ³	Fr.	175.-- 200.--
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 2'900 cm ³	Fr.	10.-- 11.50
- von einem Hubraum von 2'901 cm ³ bis 3'000 cm ³	Fr.	345.-- 400.--
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon	Fr.	10.-- 11.50

1.2. Motorfahrzeuge für den Warentransport mit über 3'500 kg Gesamtgewicht

- bis 4'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	350.-- 400.--
Zuschlag je zusätzliche 1'000 kg Gesamtgewicht oder einen Bruchteil davon, bis höchstens 15'000 kg	Fr.	50.-- 57.50
- von 15'001 kg bis 23'000 kg	Fr.	1'300.-- 1'500.--
- von 23'001 kg bis 32'000 kg	Fr.	1'500.-- 1'750.--
- ab 32'001 kg	Fr.	1'700.-- 2'000.--

1.3. Motorfahrzeuge zur Personenbeförderung mit 10 und mehr Plätzen (inklusive Fahrer)

- pro Sitzplatz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)	Fr.	21.-- 24.--
--	-----	------------------------

1.4. Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren

- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	50.-- 60.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	100.-- 115.--

1.5. Motorkarren

- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	100.-- 115.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	200.-- 230.--

1.6. Traktoren von Industriebetrieben mit einem Anhänger

Fr. ~~400.--~~ 460.--

1.7. Schwere Motorfahrzeuge, die als Wohnung dienen oder deren Karosserie als Lokal dient

- bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	500.-- 575.--
- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	800.-- 920.--

2. Motorräder aller Art, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und industrielle Motoreinachser

2.1. leichte Motorräder oder Leichtmotorfahrzeuge

Fr. ~~35.--~~ 40.--

2.2. Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge bis 125 cm ³	Fr.	45.-- 50.--
Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge von 126 bis 500 cm ³	Fr.	55.-- 65.--
Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge über 500 cm ³	Fr.	65.-- 75.--
2.3. industrielle Motoreinachser	Fr.	55.-- 65.--
3. Motorfahräder	Fr.	15.-- 17.--
4. Landwirtschaftsfahrzeuge		
4.1. Traktoren	Fr.	50.-- 60.--
4.2. Motorkarren, Arbeitskarren und Anhänger	Fr.	30.-- 35.--
4.3. Motoreinachser	Fr.	20.-- 25.--
5. Anhänger		
5.1. Anhänger und Sattelanhänger für die Personenbeförderung oder den Warentransport		
- bis 2'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.-- 90.--
- von 2'001 kg bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.-- 240.--
- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	320.-- 370.--
5.2. Gepäckanhänger	Fr.	55.-- 65.--
5.3. Motorradanhänger für den Warentransport	Fr.	15.-- 17.--
5.4. Wohnwagen und Anhänger für Sportgeräte		
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.-- 92.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.-- 240.--
5.5. Anhänger deren Karosserie als Lokal dient (Werkstätte, Büro, Garderobe)		
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.-- 90.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.-- 240.--
5.6. Arbeitsanhänger	Fr.	55.-- 65.--
6. Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge		
6.1. Motorräder	Fr.	30.-- 35.--
6.2. Autobusse, pro Platz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)	Fr.	10.-- 11.50

- 6.3. andere Fahrzeuge
- bis 10 kW Fr. ~~80.--~~ 90.--
 - Zuschlag je zusätzliche 30 kW oder einen Bruchteil davon Fr. ~~20.--~~ 23.--
 - mehr als 70 kW Fr. ~~140.--~~ 160.--

6.4. Die Hybridfahrzeuge werden gemäss Ziffer 1 besteuert.

7. Händlerschilder

- 7.1. für Motorräder aller Art Fr. ~~70.--~~ 80.--
- 7.2. für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art Fr. ~~350.--~~ 400.--
- 7.3. für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art Fr. ~~70.--~~ 80.--
- 7.4. für Anhänger aller Art Fr. ~~70.--~~ 80.--

10. Steuergesetz vom 10. März 1976

Art. 99 Abs. 1 und 3 II. Steuerberechnung: 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

a) 1 Promille für die ersten 500'000 Franken des Eigenkapitals;

b) 2,5 Promille ab 500'001 Franken.

Die Steuer beträgt mindestens 200 Franken

³ Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, *mindestens 200 Franken.*

Art. 180 Abs. 1 und 2 V. Ansätze für die juristischen Personen

¹ *Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital und auf den Gewinn sowie gegebenenfalls für die Mindeststeuer (Art. 102 bis 104) sind dieselben wie für die Kantonssteuern.*

² *Die Mindeststeuer auf das Kapital von 200 Franken gemäss Artikel 99 gilt nicht für die Gemeindesteuer.*

Art. 24 Inonies (neu) Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen

¹ *Die Erhöhung der Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für die Steuerperiode n+2 (2015) bis 7'200 Franken (verheiratete Personen im selben Haushalt) und bis 3'600 Franken (übrige Steuerpflichtige) wird aufgeschoben.*

² *Der Grosse Rat kann jedes Jahr die Umsetzung der dritten Etappe der Abzüge von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für den Beginn der nächsten Steuerperiode beschliessen.*

11. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008

Art. 97 Abs. 4 (neu) Finanzierung

⁴ Die anerkannten Ausgaben der ambulanten Versorgung im Suchtbereich werden von der öffentlichen Hand subventioniert und zu 70 Prozent zulasten des Kantons und 30 Prozent zulasten der Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinden wird anhand des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 aufgeteilt. (neu)

II

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf.

² Unter Vorbehalt einer allfälligen in den spezifischen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Genehmigung durch den Grossen Rat, beschliesst der Staatsrat auf dem Verordnungs-, Reglements- und Weisungsweg alle notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung und des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes.

³ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

⁴ Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, am

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Frist für die Einreichung der 3'000 Referendumsunterschriften: ...